

**Zeitschrift:** Aarauer Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Ortsbürgergemeinde Aarau  
**Band:** 32 (1958)

**Artikel:** Bilder aus Alt-Gränichen  
**Autor:** Byland, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-559029>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BILDER AUS ALT-GRÄNICHEN

### *Ein Dorfbädli*

Noch zu unsrer Bubenzeit vor vierzig Jahren war das Gränicher «Bad» umgeben von einem kleinen Park mit hohen Tannen. Es zeigte damit, daß es mehr sei als ein gewöhnlicher Gasthof mit Wirtschaft und Gastzimmern. Es erhob damals noch Anspruch auf Dauergäste, und hin und wieder entdeckte unsere Bubeneugier solche Badegäste im Dorf oder in dem bewußten Park. Aus der Erinnerung steigt eine Amerikaner Familie auf, die während einiger Jahre mitsamt einem schwarzen Kindermädchen regelmäßig im «Bad» abstieg.

Eine meiner frühesten Erinnerungen bezieht sich ebenfalls auf das «Bad». Eines Nachts hob mich der Vater aus dem Bettchen, stellte mich unter das offene Stubenfenster und wies nach dem geröteten Himmel über den Nachbardächern. Feuerfarben und Rauchwolken schossen stoßweise auf und ängstigten mich. Das «Bad» brannte in jener Nacht – es war am 13. September 1910 – bis auf den Grund nieder.

Es wurde wieder aufgebaut, verlor aber wie viele andere Bäder im Lande herum Reiz und Ansehen als Heilbad. Nur die imposante Größe des langgestreckten Baues zeugt von der frühern Bedeutung als Badeort. Der Gasthof aber genießt noch immer wohlverdienten, regen Zuspruch.

Die Geschichte des Wirtschaftspatentes gibt uns interessanten Einblick in den Badebetrieb zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Am 28. November 1827 stellte ein Kaspar Eichenberger in Gränichen an den Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des Wirtschaftspatentes: «Ich bin im Besitze eines Wassers, welches während des ganzen letztverflossenen Sommers nicht sowohl als Trinkquell, sondern auch als Badewasser, von einer nicht unbedeutenden Anzahl Kranken, und besonders an Gicht und

Rheuma Leidenden, mit Erfolg benutzt wurde. Das Wasser entsteigt unweit meiner Wohnung in nicht unbeträchtlichen Mengen, und schon sein Eindruck auf das Geschmacksorgan bekundet eine vom gewöhnlichen Quellwasser verschiedene Zusammensetzung. Zu diesem Ende ließ ich durch Herrn Aeschbach, Lehrer an der Gewerbeschule zu Aarau, eine genaue Prüfung und chemische Analyse des Wassers vornehmen, deren Resultat gar nicht unbefriedigend ist. Das Wasser ist nämlich ein eisenhaltiger Säuerling, dessen Eisengehalt nicht so ganz unbeträchtlich ist.»

Der Sanitätsrat des Kantons Aargau gab am 15. Oktober 1827 zu Händen der Regierung das nachstehende Gutachten ab: «Hochwohlgeborene, Hochgeachte Herren! Hochdero Auftrag vom 6. dies zufolge, geben wir uns hiemit die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß nach der von Herrn Aeschbach unternommenen chemischen Untersuchung der durch Kaspar Eichenberger in Gränichen aufgefundenen Mineralquelle dieselbe freie Kohlensäure, talgsaures Natrum, kohlen-saures Eisenoxydül, kohlen-saure Kalkerde und kohlen-saure Talkerde in einem so bedeutenden Gehalte enthalte, daß die Benutzung derselben in Krankheiten von Schwäche mit Anschoppungen verbunden, besonders derjenigen des Darmkanals, große Heilkräfte voraussetzen läßt, wir folglich wünschen müssen, daß dem Gebrauch derselben keine Hindernisse entgegengesetzt, die Einrichtung zum Baden und Trinken aber auch auf eine Weise angeordnet werden möchte, daß die Benutzung derselben möglichst allgemein und vollständig werde.»

(In Meyer-Ahrens, Die Heilquellen und Kurorte der Schweiz, 1867, wird über das Bad Gränichen ausgeführt: «1829 errichtet. Wasser hell, schmackhaft, leichter Geruch nach Schwefelwasserstoff, spez. Gew. 1,0015. Banhoff fand 1828–1829 in 1 Liter 0,27684 kohlen-saures Kalk, 0,03380 kohlen-saures Magnesia, 0,01852 kohlen-saures Eisenoxydul, 0,03368 salz-saures Natron, 0,00210 Extraktivstoff, 0,36494 feste Bestandteile. Wirkt oft abführend, selten stopfend, bei Badekur entsteht leicht ein Aus-

schlag. Gegen Rheuma, Nervenkrankheiten und Menstruationsstörungen.»)

Am 20. Februar 1828 bewilligte der Regierungsrat den Betrieb einer Badwirtschaft mit nachstehender Auflage:

«Wir Bürgermeister und Kleiner Rat des Kantons Aargau tun kund hiemit, daß Wir auf das Ansuchen des Kaspar Eichenberger von Gränichen, Bezirk Aarau, Besitzer einer daselbst aufgefundenen Mineralquelle, verordnet haben: Es ist dem Kaspar Eichenberger von Gränichen gestattet, in seiner daselbst liegenden Badanstalt die Badwirtschaft zu betreiben, und zwar so, daß derselbe vom 1. May bis 31. Weinmonat jeden Jahres Badgäste beherbergen und sie mit Speise und Trank versehen darf. Derselbe ist gehalten, die Mineralquelle so zu fassen, daß alle flüchtigen Bestandteile soviel wie möglich zusammengehalten bleiben, damit der Kranke sie auch beim Trinken genießen kann. Ferner soll er ein fallendes Tropfbad, sowie eine Douche ascendente und ein Dampfbad errichten. Gegen billige Schadloshaltung, welche von der Armencommission zu bestimmen ist, soll er jährlich eine Anzahl armer Kranker, welche mit obrigkeitlicher Unterstützung von dieser Behörde ihm zugeschickt werden, in seine Badanstalt aufnehmen und verpflegen.»

Am 22. Mai 1828 stellte Kaspar Eichenberger an die Regierung das Gesuch, es sei ihm die Führung der Badwirtschaft zu gestatten, bevor die baulichen Anordnungen des Patentes erfüllt seien. Viele Badgäste, auch von Ärzten zugewiesene, besuchten die Badanstalt und müßten um teures Geld bei andern Wirten verpflegt werden. Der Gemeinderat widersetzte sich der vorzeitigen Erteilung des Wirtschaftsrechtes, das sei aber leicht begreiflich, da der Vater des Gemeindeammanns die Pintwirtschaft ausübe und ein anderes Mitglied des Gemeinderates Tavernenwirt sei.

Die Regierung wies das Gesuch ab und auch ein zweites vom 22. August des gleichen Jahres.

Am 24. Oktober 1828 starb Kaspar Eichenberger. Seine Witwe wiederholte das Gesuch am 16. Mai 1829; nur das Tropfbad fehle noch. Dem Gesuch legte die Witwe eine Bittschrift bei:

«Ehrerbietige Bittschrift an die hohe Regierung des Kantons Aargau. Hochwohlgeborenen, Hochgeachteten Herr Amtsbürgermeister! Wohlgeborne, Hochgeachtete Herren Regierungsräte! Hochdieselben haben unterm 20. Hornung geruht...» Der Schluß lautet: «Die ehrerbietige Petentin wendet sich daher an Hochdero landesväterliche Güte und setzt in Euer Hochwohlgeborenen so oft an den Tag gelegten Wohltätigkeitssinn die Hoffnung, daß Hochdieselben ihrer ehrerbietigen Bitte um Bewilligung zu Ausübung der Badwirtschaft geneigtes Gehör schenken wollen.»

Vor so viel Untertänigkeit kapitulierte die Regierung und erteilte die nachgesuchte Bewilligung.

### *Holzfrevler*

1832. A. St., ein übelbeleumdeter Mann, hat Weiden im Werte von 12 Batzen gefrevelt. Er wird zu neun Monaten Zuchthaus verurteilt.

1839. Der gleiche A. St. wird wegen wiederholten Holzfrevels (er stahl Bohnenstecken, Haselstecken, Birkenreis) zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

Auf Grund solcher Strenge wird der nachfolgende, nach den Akten dargestellte Fall aus Gränichen verständlich.

Am 1. Hornung des Jahres 1805 löste sich Johannes Kaufmann frühmorgens, noch bei Dunkelheit, aus dem Schatten des überhängenden Strohdaches seiner Hütte und stapfte durch weichen Schnee auf schmalgetretenem Fußpfad den Hang hinauf. Er war auf dem Weg zu einem lichtscheuen Holzfrevler und trug Beil und Säge in einem Sack verborgen mit. Etwas höher am Hang, da wo er sanft gegen eine Hochebene einbiegt, stand sein Elternhaus. Im Vorbeigehen piff er scharf durch die Zähne, und die zwei noch schulpflichtigen Brüder schlossen sich mit murrendem Gruß dem Ältern an. Die drei waren bald im Wald auf der Hügelkuppe verschwunden.

Als kaum der kalte Tag graute, waren sie am jenseitigen Hang eifrig daran, einen Sagbaum zu verkleinern. Dann buckelten sie die einzelnen Stücke auf die Höhe an den Waldrand, um sie nach Sonnenuntergang ungesehen bergab ins nähere Elternhaus tragen und vorläufig verstecken zu können.

Der Bannwart aber war wachsam. Allzuviel wurde im ausgedehnten Gemeindewald vom Herbst bis zum Frühjahr gefrevelt. Die Berufsehre und ein erklecklicher Anteil am Bußengeld trieben den Bannwart von früh bis spät durch sein Revier. Und da liefen ihm richtig die drei Schelme geradewegs in die Arme. Die Buben hielten klugerweise das Maul, der Ältere aber log das Blaue vom Himmel herunter und fluchte dazwischen weidlich auf diesen und jenen, die armen Leuten das bißchen Brennholz vergönnten.

Diese Taktik wurde im weitem Verfahren beibehalten: die Jungen wußten von nichts und der erwachsene Bruder übersah die ergangene Buße von 10 Pfund, ließ sich betreiben und schlug Recht vor. Damit konnte er sich für ein Jahr retirieren, frevelte dazwischen weiter und ließ sich nicht mehr erwischen. Eine große Wut aber staute sich in ihm auf gegen alles, was nach Behörde, Amt und Amtsdieners roch, kaum etwas gelöst, wenn wieder ein gefrevelter Sagbaum, ein Bund Bohnenstecken oder Korbweiden zu Hause unter Stroh versteckt lagen und den Gemeindeautoritäten eine Nase gedreht war. Da kam ihm die Einladung in die Stube des Ammanns gerade recht! Der Bannwart sei ein verfluchter Schelm, der müsse nicht arme Leute schikanieren. Aber eben, die kleinen Diebe hänge man, die großen lasse man laufen, besonders wenn man selber Dreck am Stecken habe. Johannes Kaufmann fluchte sich in immer größere Wut hinein und ließ den Ammann nicht zu Worte kommen, so daß eine zweite Vorladung nötig wurde, schon weil der Bannwart den «Schelm» nicht auf sich sitzen lassen wollte und Widerruf verlangte.

Kaufmann nahm zwar den «Schelm» widerwillig und unter recht durchsichtigen Anspielungen zurück, klagte aber, der

Gemeinderat habe ihn ungerecht gebüßt. Das wiederum konnte der Ammann nicht als ungesagt und ungehört übergehen und rapportierte dem Gemeinderat, dem die Anschuldigung gehörig in die Nase stach, quasi kollektiv. Sie ließen Kaufmann vorladen und, als er die anfechtbaren Worte nicht zurücknahm, durch den Weibel stante pede abführen und einsperren. Ja, so war das. Der Gemeinderat war Kläger, Richter und Vollzugsgewalt in einem und fackelte nicht lange.

Nun spielten Gemeinderat und Delinquent einige Wochen lang Katze und Maus. Jeden Mittwochabend wurde Kaufmann aus dem Loch an die Gemeinderatssitzung geholt, damit er die bewußten Worte zurücknehme. Aber er blieb verstockt und wanderte nach der zweiten und dritten Sitzung wieder in den Karzer unten im Gemeindehaus. Dem Gemeinderat wurde ob dieser Sachlage ungemütlich. Schließlich konnte man den Mann nicht jahrelang eingesperrt lassen. Er sah schon jetzt recht wild aus in seinem mehrwöchigen Bart und verstockt genug, um den Gemeinderäten auf ihren Sesseln den Wunsch nach einer höhern Autorität einzugeben. So wurde denn am 27. Januar 1807 der Fall dem Bezirksgericht gemeldet, dessen Präsident ihn schleunigst dem Regierungsrat zum Entscheid weitergab. Kaufmann bleibt im Loch, bis er dem Gemeinderat Genugtuung gibt! lautete kurz und bündig der Bescheid.

Einen Monat später meldete der Gerichtspräsident dem Regierungsrat, Kaufmann sei weiterhin im Gefängnis und weigere sich beharrlich, dem Gemeinderat Genugtuung zu geben. «Sogar der letzte Versuch ist ohne Erfolg geblieben, da ich den Gefreyten der Landjäger zu ihm in die Gefangenschaft sandte, um ihn zu messen, ob er die hinlängliche Größe in eines der französischen Schweizer Regimenter habe.» Zwar, Kaufmann durchschaute das Spiel nicht und glaubte der Drohung mit dem fremden Kriegsdienst und war anfänglich sehr erschrocken. Dann aber erschien ihm die Aussicht auf ein ungebundenes Soldatenleben gar nicht so abwegig. Er war jung, lebte in kinderloser Ehe und scheute regelmäßige Arbeit mehr

als Gefängnis und Soldatendienst. Also ließ er sich nicht ins Bockshorn jagen und blieb weiterhin verstockt. Was soll nun geschehen? fragte der Gerichtspräsident den Regierungsrat an. Der Entscheid kam am 13. April 1807: «Ihr läßt den Kerl so lange auf eigene Kosten in Gefangenschaft, bis er nachgibt!» Das war klarer Bescheid, und jedermann wußte, woran er war.

Wer schließlich weich oder vernünftig wurde, ist in den Akten nicht vermerkt. Dieser Umstand läßt so halb und halb vermuten, Kaufmann sei Sieger geblieben. Sonst müßte er ja heute noch unten im Karzer sitzen, wie weiland Kaiser Rotbart im Kyffhäuser mit einem mächtigen Bart und feurigen Augen, oder doch sein Totengebein müßte umgehn und Erlösung suchen. Beides ist nicht der Fall, wovon ich mich selber überzeugt habe.

*Max Byland*